

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.02.2000

Geschäftszahl

95/15/0050

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 2000/01/20 95/15/0015 2

(hier nur der zweite Satz)

Stammrechtssatz

Die Anwendung eines Sicherheitszuschlages gehört zu den Elementen der Schätzung nach § 184 BAO. Ein Abgabepflichtiger, der zur Schätzung Anlass gibt, hat das Risiko unvermeidbarer Schätzungsungenauigkeiten zu tragen (Hinweis E 22.2.1996, 93/15/0194).